

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Erläuterungen zu den Artikeln	3
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	5
5. Finanzielle Auswirkungen	6
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen	6
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	6
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	6
9. Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren	6
10. Antrag	6
Nachtrag zum Vortrag des Regierungsrates vom 14. August 2013 an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)	7
1. Ausgangslage	7
2. Erläuterungen zu den Artikeln	7
3. Finanzielle und personelle Auswirkungen	8

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) wird der folgende Revisionsbedarf umgesetzt:

- Anpassung von verschiedenen Bestimmungen an die neue Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft als Folge der Justizreform.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Verzicht auf die Honorarerhebung für Revisionsdienstleistungen der Finanzkontrolle gegenüber den kantonalen Anstalten.
- Konkretisierung der gesetzlichen Grundlage für das Zugriffsrecht auf Finanzinformationsdaten.

2. Ausgangslage

2.1 Justizreform

Bedingt durch den Erlass eines gesamtschweizerischen Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozessrechts musste der Kanton seine bisher auf diesen Gebieten geltende Gesetzgebung überarbeiten. Gleichzeitig wurde die kantonale Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft umfassend reorganisiert. Das neu geschaffene Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) stärkt die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden. Die Justizleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft (Art. 17 ff. GSOG). Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft stehen unter der Oberaufsicht des Grossen Rates bzw. der Justizkommission. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft unterliegen nach wie vor dem Kontrollbereich der Finanzkontrolle. Die geänderten Strukturen und die neuen Ansprechpartner bedingen eine Anpassung von verschiedenen Bestimmungen (wie Kontrollbereich, Geschäftsverkehr, Berichterstattung) im KFKG.

2.2 Revision der Gesetzgebung über die Hochschulen

Die Gesetzgebung über die Hochschulen (Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität [UniG; BSG 436.11] mit indirekten Änderungen des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule [FaG; BSG 435.411] sowie des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule [PHG;

BSG 436.91]) wurde im Jahr 2010 umfassend revidiert¹⁾. Mit der Revision wird die Autonomie der Hochschulen erweitert, die Steuerung durch den Kanton erfolgt im Rahmen des (bereits heute bestehenden) Leistungsauftrags des Regierungsrates, der neu mit einem Kantonsbeitrag verknüpft wird. Die Rechnung der Hochschulen wird durch den Übergang zu einem Beitragssystem von der Staatsrechnung des Kantons Bern entkoppelt. Die Hochschulen führen eine eigene Rechnung. Die Jahresrechnung wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von der Finanzkontrolle geprüft. Nach den geltenden Bestimmungen müsste die Finanzkontrolle ihre Leistungen verrechnen. Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Finanzkontrolle in bestimmten Fällen von der Verrechnungspflicht entbunden werden kann.

2.3 Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung

Die Finanzkontrolle hat aufgrund von Artikel 19 KFKG ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Akten und Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Gestützt auf diese Bestimmung sowie auf das Gesetz vom 16. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) hat die Finanzkontrolle bereits bisher als oberstes Organ der Finanzaufsicht Zugang zum Finanzinformationssystem (FIS) und allen FIS-Daten. Die Finanzkontrolle verfügt ausserdem über die Möglichkeit, beim Amt für Informatik und Organisation (KAIO) das Kopieren von FIS-Datensätzen in Auftrag zu geben. Das FIS enthält im Wesentlichen Finanzdaten. Im Rahmen der Rechnungsstellung werden auch die Rechnungsadressaten sowie Kommentare zur Rechnung erfasst. Damit lässt sich ein Teil der FIS-Daten bestimmten Personen zuordnen, was sie zu Personendaten im Sinne von Artikel 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) macht. In besonderen Fällen, wie beispielsweise Bussen-Rechnungen, kann es sich um besonders schützenswerte Daten (Art. 3 KDSG) handeln.

Aus Sicht des Datenschutzgesetzes dürfte es sich trotz dem aus technischer Sicht fehlenden Online-Zugriff in der Sache um ein Abrufverfahren handeln, da der Dateneigentümer der Datenlieferung nicht im Einzelfall zustimmen muss. Die Datenschutzaufsichtsstelle verlangt in solchen Fällen in Analogie zur bundesrechtlichen Regelung (vgl. Art. 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz; SR 235.1) eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. In Anlehnung an die entsprechende Bestimmung in Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG; SR 614.0) wird das KFKG deshalb in Artikel 19 um eine ausdrückliche Bestimmung ergänzt.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 11 Honorare

Die Mandatsausübung als Revisionsstelle ist kein hoheitlicher Akt. Der Begriff «Gebühren» ist durch «Honorare» zu ersetzen.

¹⁾ Vgl. BAG 11-11

Die Finanzkontrolle prüft ab 2013 die Jahresrechnung der Universität gemäss Universitätsgesetz (Art. 62c UniG). Ab 2014 wird die Finanzkontrolle auch die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule (Art. 49b FaG) und der Pädagogischen Hochschule (Art. 50b PHG) prüfen. Gemäss der heute geltenden Regelung müsste die Finanzkontrolle für die Prüfung (Prüfung Jahresrechnung/Interne Revision) der drei Hochschulen Honorare in der Höhe von rund insgesamt 600 000 Franken erheben. Die Prüfung der Hochschulen erfolgt im Rahmen der bisherigen Tätigkeit der Finanzkontrolle, es werden dafür keine neuen Stellen geschaffen. Eine allfällige Erhebung der Honorare ist aus gesamtstaatlicher Sicht kostenneutral. Die Honorare müssten in den Kantonsbeitrag an die Hochschulen eingerechnet werden. Deshalb soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Finanzkontrolle auf die Verrechnung von Honoraren für ihre Leistungen verzichten kann.

Ein Honorarverzicht bei weiteren Anstalten soll nur erfolgen, wenn die Finanzkontrolle von Gesetzes wegen als Revisionsstelle bestimmt ist und die geprüfte Anstalt in der Wahl ihrer Revisionsstelle somit nicht frei ist. Die Kostenneutralität ist nicht zwingend eine Voraussetzung für den Honorarverzicht jedoch eine mögliche Folge. Die effektive und effiziente Aufgabenerfüllung wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Anstalt und der Finanzkontrolle geregelt.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis in dieser Frage soll die Kompetenz zum Honorarverzicht dem Regierungsrat zukommen. Diese Kompetenz wird durch Regierungsratsbeschluss ausgeübt.

Die Möglichkeit zum Honorarverzicht betrifft ausschliesslich die kantonalen Anstalten, gegenüber den Organisationen gemäss Artikel 16 Buchstabe *b* KFKG werden für die Leistungen der Finanzkontrolle weiterhin Honorare nach marktüblichen Grundsätzen verrechnet.

Artikel 14

Als Folge der Justizreform ist die Staatsanwaltschaft neben den Gerichtsbehörden unter Buchstabe *b* explizit aufzuführen.

Artikel 16a Sonderprüfungen

Als Folge der Justizreform ist der Kreis der Auftraggeber von Sonderprüfungen durch die Justizkommission, die Justizleitung und die Generalstaatsanwaltschaft zu ergänzen.

Artikel 17 Beratung

Als Folge der Justizreform ist der Kreis der Empfänger von Beratungsdienstleistungen durch die Justizkommission, die Justizleitung und die Generalstaatsanwaltschaft zu ergänzen. Weiter soll künftig auf eine Differenzierung der Empfänger der Beratung verzichtet werden. Kontingente für die Beratung werden in der Leistungsvereinbarung der Finanzkontrolle festgelegt.

Artikel 19 Mitwirkungspflicht

Im Rahmen der KFKG-Revision soll eine explizite Rechtsgrundlage für Abrufverfahren geschaffen werden. Obwohl derzeit nur auf Daten des Systems FIS zugegriffen wird, wurde im Sinne der Zukunftssicherheit eine Formulierung gewählt, die auch andere Finanzinformationssysteme wie beispielsweise eine Buchhaltung auf SAP-Basis umfasst.

Mit dem Abrufverfahren werden der Finanzkontrolle keine Daten zugänglich gemacht, die sie nicht über den gewöhnlichen FIS-Zugriff schon einsehen kann. Der Zusatznutzen besteht darin, dass die Daten ausserhalb des Systems mit einem Standard-Audit-Werkzeug analysiert werden können. Die Finanzkontrolle kann mit diesem Werkzeug die Daten auf Auffälligkeiten wie Doppelbuchungen, Veränderungen nach einem Stichtag u.ä. prüfen. Personenbezogene Auswertungen wären technisch möglich, gehören aber nicht zum von der Finanzkontrolle verfolgten Zweck.

Die explizite Erwähnung der besonders schützenswerten Personendaten im zweiten Satz ist im Hinblick auf Artikel 6 KDSG notwendig. Dort wird für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten verlangt, dass sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt.

Der Umfang des Abrufrechts ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzrechts und muss nicht im KFKG explizit erwähnt werden.

Mit den Bestimmungen betreffend die Protokollierung der Zugriffe und die Vernichtung der Daten nach dem Abschluss des Revisionsverfahrens werden weitere Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung umgesetzt.

Artikel 21 Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und der Justizleitung

Für die Belange der Justiz ist neu die Justizleitung zuständig. Sie hat für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft eine dem Regierungsrat für die Verwaltung vergleichbare Stellung und ist eine neue Ansprechpartnerin für die Finanzkontrolle. Der Geschäftsverkehr zwischen den beiden Behörden bedarf demzufolge einer gesetzlichen Regelung.

Die periodischen Aussprachen mit dem Regierungsrat finden in der Praxis in gegenseitiger Absprache statt. Die geänderte Formulierung in Absatz 2 trägt diesem Umstand Rechnung.

Artikel 22 Geschäftsverkehr mit dem Grossen Rat

Als Folge der Justizreform soll der Kontakt mit der Justizkommission, für die sie betreffenden Angelegenheiten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, institutionalisiert werden. Zu diesem Zweck ist es notwendig, dass die Finanzkontrolle direkt mit der Justizkommission verkehrt.

In der Praxis findet die periodische Aussprache mit der Finanzkommission in gegenseitiger Absprache statt. Die Finanzkontrolle trifft sich ebenfalls mit der Oberaufsichtskommission zu Aussprachen. Mit der Änderung von Absatz 3 soll die sich bewährte

Praxis betreffend Aussprachen mit der Finanzkommission und der Oberaufsichtskommission²⁾ gesetzlich verankert werden.

Artikel 24 Berichterstattung

Als Folge der Justizreform müssen auch die Bestimmungen über die Berichterstattung der Finanzkontrolle angepasst werden.

Absatz 1

Neben den obersten Gerichten (Verwaltungsgericht und Obergericht) gehört neu auch die Generalstaatsanwaltschaft zu den Berichtsempfängerinnen.

Absatz 3

Die Änderung dieses Absatzes ist eine Folge der Justizreform. Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung sind neu auch der Justizkommission und der Justizleitung mitzuteilen.

Absatz 5

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission, der Oberaufsichtskommission und dem Regierungsrat werden nur die wesentlichen Erkenntnisse aus Prüfungen über die Verwendung von Staatsbeiträgen im Quartalsbericht aufgeführt. Der Verweis auf die Quartalsberichterstattung kann in Absatz 5 gestrichen werden, da Absatz 7 die Quartalsberichterstattung regelt.

Absatz 6

Sofern die auftraggebende Stelle nicht identisch mit der Direktion ist, wie im Fall einer Sonderprüfung im Auftrag der Finanzkommission oder Oberaufsichtskommission, wird die zuständige Direktion mit den Ergebnissen nicht direkt bedient. Mit der Ergänzung der Adressaten von Sonderprüfungsberichten werden die Direktionen künftig direkt bedient.

Absatz 7

In den Quartalsberichten werden die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen zusammengefasst. Der Empfängerkreis der Quartalsberichte ist, als Folge der Justizreform, zu erweitern. Die Quartalsberichtserstattung an die Justizkommission und die Justizleitung beinhaltet nur die sie betreffenden wesentlichen Prüfungsergebnisse.

Absatz 8

²⁾ In der Vorlage wird die Bezeichnung «Geschäftsprüfungskommission» gemäss dem neuen Parlamentsrecht verwendet.

Die Berichterstattung beim Vorliegen eines Verdachts auf strafbare Handlungen ist als Folge der Justizreform zu ergänzen. Bestehen Hinweise auf strafbare Handlungen im Bereich der Gerichts- bzw. der Staatsanwaltschaftsbehörden ist die Justizleitung zu informieren. Mit der Information der Justizleitung, als gemeinsames Organ des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft, kann auf ein zweigeteiltes Meldeverfahren für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft bzw. die obersten Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft verzichtet werden. Weiter soll darauf verzichtet werden die Direktionen anzuweisen, wie sie beim Verdacht einer strafbaren Handlung zu verfahren haben. Sollte eine Direktion nicht tätig werden, kann die Finanzkontrolle weiterhin an die zuständige Gerichtsbehörde gelangen.

Artikel 27 Unerledigte Beanstandungen

Hierbei handelt es sich um eine terminologische Anpassung (vgl. Fussnote 2).

Artikel 28 Akteneinsicht

Hierbei handelt es sich um eine terminologische Anpassung.

Die Änderung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden.

Das GSOG trat am 1.1.2010 bzw. 1.1.2011 in Kraft. Mit der vorliegenden Änderung wird das KFKG nachträglich den geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst (vgl. Ziff. 2.1). Gemäss Art. 10 KFKG beschliesst der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission die Leistungsvereinbarung der Finanzkontrolle. Die Leistungsvereinbarung wird für jeweils zwei Jahre abgeschlossen. In der Leistungsvereinbarung 2014–2015 soll nun auch den geänderten Strukturen und neuen Ansprechpartnern Rechnung getragen werden. Mit der vorliegenden Änderung werden die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen.

Weiter wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass der Regierungsrat die Finanzkontrolle im Jahr 2014 für die Prüfung der Jahresrechnung 2013 der Universität von der Honorarerhebung entbinden kann (vgl. Ziff. 2.2).

Für die Anordnung der Rückwirkung sprechen triftige Gründe (vgl. Ziff. 2.1 und 2.2), ausserdem ist sie zeitlich mässig, bewirkt keine Rechtsungleichheiten und greift nicht in wohlverworbene Rechte ein.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist im Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2014 nicht vorgesehen. Wie oben erwähnt (Ziff. 2), ergibt sich die vorliegende Änderung aus der Justizreform, der Teilrevision 2010 der Gesetzgebung über die Hochschulen und den Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung. Die Anpassung des KFKG ist deswegen nun notwendig.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen. Der Verzicht auf Verrechnung der Honorare gegenüber den Hochschulen in der Höhe von rund 600 000 Franken (ab 2014 bzw. 2015) ist aus gesamtstaatlicher Sicht neutral.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

9. Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage enthält in erster Linie Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen im Vollzugsbereich. Vordergründig betroffen sind Organe des Kantons und die Hochschulen als kantonale Anstalten. Die Vorlage weist nur eine geringe politische Tragweite auf. Es handelt sich somit um eine Vorlage untergeordneter Bedeutung im Sinn von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025), für die auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden kann.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat nur eine Lesung durchzuführen. Die geringe politische Tragweite der Gesetzesänderung und die relative Dringlichkeit des Vorhabens (rückwirkendes Inkrafttreten) rechtfertigen den Verzicht auf die zweite Lesung.

Bern, 14. August 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

**Nachtrag zum
Vortrag
des Regierungsrates vom 14. August 2013 an den Grossen Rat
zur Änderung des Gesetzes über die Finanzkontrolle
(Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)**

1. Ausgangslage

Am 15. November reichte Grossrat Sutter (FDP) zur vorliegenden Gesetzesänderung einen Abänderungsantrag zur Errichtung einer Meldestelle für Missstände ein. Anlässlich der ersten Lesung zog die vorberatende Kommission den Antrag auf Durchführung nur einer Lesung zurück. Der Antrag von Grossrat Sutter (Art. 3a [neu] KFKG) wurde für eine Detailberatung an die vorberatende Kommission zurückgenommen.

Auf Basis des Abänderungsantrages wurde eine Whistleblower-Regelung erarbeitet. Die Bezeichnung der Meldestelle, der Kreis der Meldeberechtigten, die Grundzüge des Verfahrens und die Vertraulichkeit werden im KFKG geregelt, die Bestimmungen über den Schutz der meldenden Mitarbeitenden im Personalgesetz.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 17a Meldestelle Missstände

Der Begriff „Whistleblowing“ leitet sich aus dem englischen „to blow a whistle“ (auf einer Pfeife trillern) ab. Ein Whistleblower warnt mit einem Wampff vor einer Gefahr. Die Schaffung einer zentralen Meldestelle soll Gewähr bieten, dass sich Whistleblower an eine interne Stelle wenden können, die sich entsprechender Fälle annimmt und diese weiter abklärt. Die Möglichkeit, der Meldestelle einen Missstand zu melden, tritt zusätzlich zu den bereits bestehenden rechtlichen Instrumenten (Rechtsmittelverfahren, Strafanzeige, aufsichtsrechtliche Anzeige etc.) und soll diese nicht ersetzen oder einschränken.

Die Mitteilungspflicht der Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1), wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden, bleibt grundsätzlich aufrechterhalten. Diese Pflicht wird mit einer Meldung an die Meldestelle nicht erfüllt. In der Praxis kann sie für die Melderin oder den Melder aber hinfällig werden, wenn die Meldestelle, die nach Kenntnisnahme der Verdachtsgründe als kantonale Behörde auch ihrerseits mitteilungsspflichtig wird, die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft selbst vornimmt.

Absatz 1:

Die Finanzkontrolle eignet sich insbesondere aufgrund des fachlichen und rechtlichen Know-how sowie aufgrund ihrer Unabhängigkeit als interne Meldestelle. Sie soll Meldestelle sein für Missstände im Tätigkeitsbereich der kantonalen Verwaltung, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Das Aufgabengebiet der Meldestelle wird auf diese Weise auf den Kontrollbereich der Finanzkontrolle gemäss Artikel 14 Buchstabe a und b KFKG eingeschränkt. Bezüglich des Kontrollbereichs kann grundsätzlich auf die Ausführungen im Vortrag zu Artikel 14 KFKG verwiesen werden (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1999, Beilage 27, Seite 20). Die Einschränkung des Aufgabengebiets der Meldestelle auf den Kontrollbereich gemäss Artikel 14 Buchstabe a und b KFKG bedeutet, dass die kantonalen Anstalten sowie kantonale Beteiligungen nicht erfasst werden. Der Ausschluss der kantonalen Anstalten rechtfertigt sich aus mehreren Gründen. Einerseits wird damit der Autonomie der Anstalten Rechnung getragen und andererseits ist die Finanzkontrolle bei diversen Anstalten wie der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, der Bernischen Pensionskasse und der Lehrerversicherungskasse gemäss der spezialgesetzlichen Regelung nicht Kontrollstelle. Den nicht erfassten Organisationseinheiten steht es frei, selber eine interne Meldestelle für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einzurichten. Die Beschränkung des Aufgabenbereichs der Meldestelle auf den Kontrollbereich der Finanzkontrolle hat den grossen Vorteil, dass die Finanzkontrolle aufgrund ihrer Prüfungsbefugnis die nötigen Abklärungen zu den gemeldeten Missständen während der ordentlichen Prüfungstätigkeit vornehmen kann.

Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons können der Meldestelle Hinweise über Missstände wie Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder anderweitige Unregelmässigkeiten melden. Hingegen bearbeitet die Meldestelle grundsätzlich keine Meldungen von anderen Personen. Würde die Meldestelle auch Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern entgegennehmen, könnte die Stelle nicht mit den bestehenden Ressourcen betrieben werden. Eine Meldestelle, die auch den Bürgerinnen und Bürgern offenstehen würde, würde zudem auch Aspekte einer Ombudsstelle aufweisen. Die Schaffung einer solchen Stelle hat der Grosse Rat wiederholt namentlich aus Kostengründen abgelehnt.

Es wird bewusst weit umschrieben, was Gegenstand eines meldeberechtigten Missstands sein kann. Mitarbeitende sollen nicht nur konkrete Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen, wie Verstösse gegen Gesetze, Verordnungen, Weisungen etc. melden können. Die Mitarbeitenden sollen auch Meldung erstatten dürfen, wenn sie der Ansicht sind, ein bestimmtes Verhalten könnte für den Kanton schädlich sein (Reputationsschaden, unethische Verhaltensweisen, unloyales Verhalten, etc.).

Mit einer Meldung an die Meldestelle verletzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Treuepflichten gegenüber dem Arbeitgeber, insbesondere begehen sie auch keine Amtsgeheimnisverletzung gemäss Artikel 58 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01).

Absatz 2:

Die Berichterstattung der Finanzkontrolle ist nicht öffentlich (Art. 28 Abs. 1 KFKG), daher macht die Finanzkontrolle grundsätzlich keine Rückmeldungen an die hinweisgebende Person über die Ergebnisse der Abklärungen und die eingeleiteten Massnahmen.

Die interne Meldestelle nimmt die Meldungen schriftlich oder mündlich entgegen. Die mündliche Form ist jedoch von Vorteil, da sie den direkten Austausch, das gezielte Nachfragen bei Unklarheiten sowie eine bessere Einschätzung des Anliegens und der Erwartungen der meldenden Mitarbeiterin oder des meldenden Mitarbeiters ermöglicht.

Anonyme Eingaben werden grundsätzlich nicht bearbeitet, da weder die Zuverlässigkeit der Informationsquelle geprüft werden kann noch Rückfragen möglich sind. Die anonym auftretende Person muss daher damit rechnen, dass die Meldestelle eine solche Meldung nicht weiterverfolgt. Pauschal eingehende Beschuldigungen ohne konkrete Hinweise auf einen Sachverhalt bleiben unbeachtlich. Strafanzeigen sind direkt an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu richten.

Nach Eingang einer Meldung nimmt die Finanzkontrolle die erforderlichen Prüfungshandlungen zur Klärung des Sachverhaltes vor. Stellt die Finanzkontrolle einen Missstand fest, erfolgt die Berichterstattung und Information der zuständigen Stellen analog den Bestimmungen über die Berichterstattung (Art. 24 KFKG). Neben den von den Abklärungen betroffenen Stellen erfolgt die Information und Berichterstattung an die zuständige Direktion, die Staatskanzlei, das betroffene oberste Gericht oder die Staatsanwaltschaft. Beim Vorliegen einer wesentlichen Beanstandung erfolgt die Berichterstattung mittels Quartalsbericht an die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat, der Justizkommission oder der Justizleitung mit. Die Erledigung der Beanstandungen richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 25 ff. KFKG.

Wenn sich ein gemeldeter Missstand nach den erfolgten Abklärungen nicht erhärtet, werden die Akten des Falles vernichtet. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Person, die fälschlicherweise einer Verfehlung bezichtigt wurde, ist die Vernichtung geboten. Es sollen keine Daten über angebliche Verfehlungen gesammelt werden, ohne dass die Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme haben. Wenn sich ein Missstand nach den Abklärungen erhärtet, werden die diesbezüglichen Akten gemäss den Archivierungsvorschriften aufbewahrt.

Absatz 3:

Ob die Meldestelle einer Beanstandung nachgehen will, liegt in ihrem Ermessen. Die meldende Person hat keinen Anspruch auf Tätigwerden der Meldestelle und keine weiteren Verfahrensrechte.

Absatz 4:

Die Meldestelle gibt den Namen der Person, welche die Meldung erstattet hat, ohne deren Einverständnis nicht bekannt. Nur so kann ihr gegenüber eine Vertrauensstellung entstehen. Die Garantie der Vertraulichkeit stellt eine zentrale

Voraussetzung dar, damit die Anlaufstelle funktionieren kann. Die Meldestelle soll sicherstellen, dass keine Rückschlüsse auf die meldende Person möglich sind. Mit dieser Bestimmung wird das datenschutzrechtliche Einsichtsrecht derjenigen Person, der pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird, eingeschränkt. Eine Einschränkung ist möglich, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (vgl. Art. 21 und 22 KDSG). Der Kanton hat ein grosses Interesse daran, dass allfällige Missstände frühzeitig erkannt und beseitigt werden können. Negative Pressemeldungen über Missstände können einen nicht zu unterschätzenden Reputationsschaden verursachen.

Personalgesetz vom 16. September 2004*Artikel 50a Melderecht bei Missständen und Schutz*

Mit der Einführung dieser neuen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Mitarbeitende, die eine Meldung erstatten, nicht benachteiligt werden. Eine zulässige Meldung stellt keine Verletzung von Treuepflichten oder von anderen arbeitsrechtlichen Pflichten dar. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass eine Meldung im Interesse des Arbeitgebers liegt, wenn die Meldung im guten Glauben erfolgt ist.

Eine Meldung erfolgt im guten Glauben wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus objektiver Sicht davon ausgehen dürfen, dass tatsächlich ein Missstand vorliegt und die Meldung nicht der Erlangung persönlicher Vorteile dienen soll. Im guten Glauben ist daher, wer über konkrete Hinweise oder Belege oder aufgrund von mehreren Anhaltspunkten wenigstens über einen begründeten Verdacht für das Vorliegen eines Missstands verfügt.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Schaffung der Meldestelle Missstände (Art. 17a KFKG) kann ohne zusätzliche personelle Ressourcen im Rahmen des bestehenden Budgets erfolgen.

Bern, 20. Januar 2014

Im Namen der Finanzkommission
Der Präsident: *Iseji*